

(gültig ab 1. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Administration	. 3
2.	Geltung	. 3
3.	Gliederung der Taxen	. 3
4.	Taxen	. 3
	4.1 Pensions- und Betreuungstaxen (nicht-KLV)	
	4.2 Pflegetaxen (KLV)	
	4.3 Individuelle Verrechnungen	
	4.4 Akontozahlung	
	G .	
5.	Allgemeines	. 5
	5.1 Arztwahl	
	5.2 Arztkosten	
	5.3 Eintritt / Austritt / Übertritt / Todesfall	. 5
	5.4 Kurzzeitaufenthalt	
	5.5 Versicherungen	. 5
	5.6 Haftungsausschluss	. 5
	5.7 Sozialversicherung	
	5.8 Rechnungsstellung	. 5
	5.9 Kündigung	
	5.10 Zuständigkeiten	
	5.11 Formales	
	5.12 Inkrafttreten Formales	6

1. Administration

Anschrift Betagtenzentrum Lindenrain

Lindenrain 2 6234 Triengen

Telefon 041 935 17 17

Bankverbindung Luzerner Kantonalbank, Sursee

Konto IBAN-Nr. CH58 0077 8010 3508 5961 0 Spenden-Konto IBAN-Nr. CH04 0077 8155 2959 5200 3

ZSR S 7026.3

E-Mail sekretariat@lindenrain.org

Website www.lindenrain.org

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums Lindenrain, Lindenrain 2, 6234 Triengen. Sie tritt ab 01.01.2024 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der strategischen Behörde im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3. Gliederung der Taxen

Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag auf Basis eines Einzelzimmers. Sie setzt sich zusammen aus:

- Pensions- und Betreuungstaxen (4.1)
- Pflegetaxen nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

4. Taxen

4.1 Pensions- und Betreuungstaxen (nicht-KLV)

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis/Tag
Pensions- & Betreuungstaxe	alle	Fr. 142.00
Reduktion Zimmer von 2 Pers. Bewohnt	alle	Fr12.00
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt (bis 30 Tage)	alle	Fr. 12.00
Zuschlag intensive Pflege & Betreuung	alle	Fr. 20.00
Zimmerreservation vor Eintritt pro Tag	alle	Fr. 127.00
Reservations-Pflegetaxe bei Spitalaufenthalt	alle	abhängig von BESA-Stufe
Tagestaxe für Tagesgäste		Fr. 105.00

Erläuterung zur Pensionstaxe

- Die Grundlage für den Basispreis ergibt sich aus der Vollkostenrechnung
- Die Pensionstaxen beinhalten die Nicht-KLV-Leistungen der Aufenthaltsleistungen

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft
- Strom, Wasser & Heizung
- Reinigung (ausgenommen Schlussreinigung oder Spezialreinigung)
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Wäschebesorgung (ohne Beschriftung, Flicken & Chemische Reinigung)
- Wechselnde Bett- & Frotteewäsche
- Aktivierung
- Nicht-KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams
- Verpflegung inklusive ärztlich verordnete Diäten (ohne Tafelgetränke)
- Finanzielle und allgemeine Beratung

4.2 Pflegetaxen (KLV)

Die Pflegetaxe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA (Bewohner und Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Taxe wird erstmals beim Eintritt festgelegt, jedoch laufend angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen der Pflegeleistung, jedoch mindestens halbjährlich vorgenommen.

Bezeichnung	Pflegestufe	Bewohner	Versicherer	Gemeinde	Total
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 3.10	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 12.70
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 17.70	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 36.90
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 9.40	Fr. 61.20
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 24.00	Fr. 85.40
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 38.60	Fr. 109.60
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 53.20	Fr. 133.80
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 67.80	Fr. 158.00
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 82.50	Fr. 182.30
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 97.10	Fr. 206.50
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 111.70	Fr. 230.70
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 126.30	Fr. 254.90
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 140.90	Fr. 279.10

Erläuterungen zur Pflegetaxe

- Die Pflegestufen sind in der KLV-Änderung vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat geregelt.
- Der Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% des höchsten Beitrags der Versicherer.
- Die Beiträge der Versicherer sind in der KLV vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.
- Die Restfinanzierung der Gemeinde regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungs-Rechnung des Pflegeheimes.

4.3 Individuelle Verrechnungen

TV-Antennenbenützungsgebühr Telefonabonnement inkl. Gespräche	pro Monat pro Monat	Fr. 35.00 Fr. 25.00
Möbel-/TV-Miete Zimmerservice Flicken der persönlichen Wäsche Chemische Reinigung Zusätzliche Getränke	pro Monat pro Tag pro Std. nach Aufwand nach Verbrauch	Fr. 15.00 Fr. 5.00 Fr. 40.00
Hauswart, Mithilfe beim Zügeln Chauffeurdienst Chauffeurdienst Serviceleistung techn. Dienst Entsorgung Möbel & Geräte Kehrrichtentsorgung	pro Std. pro km pro Std. pro Std. nach Aufwand durch Gemeinde	Fr. 55.00 Fr. 1.70 Fr. 55.00 Fr. 55.00
Externe Dienstleistungen (Coiffeur, Podologie, etc.)	nach Aufwand	
Schlussreinigung des Zimmers Schlussreinigung bei Kurzaufenthalt Aufwendung bei Todesfall	pauschal pauschal pauschal	Fr. 300.00 Fr. 150.00 Fr. 250.00

4.4 Akontozahlung

Mit dem Eintritt erhalten die Bewohnenden eine Akontorechnung von Fr. 5'000.00. Diese ist umgehend zu bezahlen. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird später mit der Schlussrechnung verrechnet. Anstelle einer Akontozahlung kann auch durch die zuständige Behörde eine subsidiäre Kostengutsprache geleistet werden.

5. Allgemeines

5.1 Arztwahl

Im Betagtenzentrum Lindenrain besteht freie Arztwahl

5.2 Arztkosten

Die Arztkosten, Medikamente und Analyse gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) gehen zu Lasten der Bewohner und werden gemäss Krankenkassen-Abrechnung rückerstattet.

5.3 Eintritt / Austritt / Übertritt / Todesfall

An Ein- und Austrittstagen werden die vollen Aufenthalts- sowie Pflegetaxen verrechnet.

Bei Spitalaufenthalt oder Ferien wird die Pensions- und die Pflegetaxe (Anteil Bewohner) verrechnet. Die Verrechnung an Versicherer und Gemeinde entfällt

Nach Austritt wird die Pensionstaxe, bis sieben Tage nach Zimmerräumung, in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer nicht innerhalb von drei Tagen geräumt, übernimmt das Betagtenzentrum Lindenrain die Räumung und Lagerung der persönlichen Möbel und Effekte gegen Verrechnung.

5.4 Kurzzeitaufenthalt

Die Mindestdauer für einen Kurzzeitaufenthalt beträgt 2 Wochen. Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt.

5.5 Versicherungen

Die Privathaftpflichtversicherung ist Sache der Bewohnenden.

5.6 Haftungsausschluss

Den Bewohnenden steht ein abschliessbares Fach im Kleiderschrank zur Verfügung. Wertsachen und kleinere Barbeträge können darin aufbewahrt werden.

Das Betagtenzentrum Lindenrain schliesst jegliche Haftung bei Diebstählen aus.

5.7 Sozialversicherung

Die Geschäftsführung / Sekretariat ist den Bewohnern und Angehörigen bei der Beratung und Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) und Hilflosenentschädigung (HE) usw. behilflich. Die Anmeldung ist Sache des Bewohners/der Bewohnerin

5.8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend auf den vergangenen Monat. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Bei Fragen zur Rechnung dürfen Sie sich gerne an das Sekretariat, Herrn Silvan Reber wenden. Das Sekretariat ist erreichbar unter 041 935 17 17 oder sekretariat@lindenrain.org.

5.9 Kündigung

Die Kündigungsfrist für das Pensionsverhältnis beträgt einen Monat auf Ende eines Monats.

5.10 Zuständigkeiten

Als Anlaufstelle stehen den Bewohnern und Angehörigen die Zentrumsleitung, Frau Silvia Schaller-Bass, die Pflegedienstleitung, Frau Nadia Arioli und/oder die entsprechenden Fachpersonen auf den Stationen zur Verfügung.

5.11 Formales

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und trat per 01. Januar 2011 in Kraft. Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV. Die kantonalen Verbände LAK-CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

5.12 Inkrafttreten Formales

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Ordnung vom 01. Januar 2023.

Diese Taxordnung wurde von der Delegiertenversammlung vom 14. November 2023 genehmigt.

Vorbehalten bleiben Änderungen infolge noch nicht kalkulierbarer Anpassungen wie beispielsweise Konsolidierung und Kalibrierung

Georg Dubach

Präsident Verbandsleitung

Silvia Schaller-Bass Zentrumsleitung